

Generalversammlung

Erklärung über das Recht auf Frieden

und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

in der Erkenntnis dass Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern dass dazu auch ein positiver, dynamischer ~~unipolarer~~ ^{multipolarer} Prozess erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden und bei dem die sozioökonomische Entwicklung gewährleistet wird,

4 5 1 3 0 (d)

in Anerkennung der Bedeutung von Mäßigung und Toleranz als Werten, die zur Förderung von Frieden und Sicherheit beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Organisationen der Zivilgesellschaft zur Konsolidierung und Wahrung des Friedens und zur Stärkung einer Kultur des Friedens leisten können,

betonend, dass die Staaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale Organisationen Ressourcen für Programme bereitstellen müssen, die darauf gerichtet sind, eine Kultur des Friedens zu stärken und die Bewusstseinsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte durch Ausbildung, Unterricht und Erziehung zu fördern,

sowie betonend, wie wichtig der Beitrag der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und Ausbildung⁶ zur Förderung einer Kultur des Friedens ist,

unter Hinweis darauf, dass die Achtung der Vielfalt der Kulturen, die Toleranz, der Dialog und die Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verstehens zu den besten Garanten für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gehören,

sowie unter Hinweis darauf, dass Toleranz, Respekt, Akzeptanz und Anerkennung der Kulturen unserer Welt, unserer Ausdrucksformen und Gestaltungsweisen unseres Menschseins in all ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt bedeutet und eine Tugend ist, die den Frieden ermöglicht und zur Förderung einer Kultur des Friedens beiträgt,

ferner unter Hinweis darauf, dass die ständige Förderung und Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Teil der Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes und innerhalb eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens zur Stärkung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des Friedens zwischen den Völkern und Staaten beitragen würde,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, auf national7(d)-7(ei)-9(n)-T04- < 1šÁ, äü£} I ... • ~ < á~ E -^ ^,,X

15an i gaP/ epyT/ ret oof/ epy t buS/] 9600401T

Artikel 1